

# Heiraten oder nicht? (Teil 2)

Für viele Konkubinatspaare sind die finanziellen Auswirkungen entscheidend, ob sie sich auf dem Zivilstandsamt das Jawort geben oder nicht. In einem ersten Artikel haben wir an dieser Stelle die finanziellen Unterschiede in den Themenbereichen AHV und Pensionskasse näher ausgeleuchtet. In diesem zweiten und abschliessenden Beitrag gehen wir auf die Unterschiede bei der gebundenen Vorsorge, den Steuern sowie dem Ehe- und Erbrecht näher ein.

**D**as Kapital aus der gebundenen Vorsorge 3a wird im Erlebensfall immer direkt an den Vorsorgenehmer ausbezahlt.

*Roland Kuonen*

Der Bezugszeitraum ist zwischen Alter 60 bis 65 bei den Männern und Alter 59 bis 64 bei den Frauen. Stirbt der Inhaber der gebundenen Säule 3a, so ist das Kapital nach einer gesetzlich vorgegebenen Regelung, der sogenannten Begünstigtenordnung, vom Vorsorgeträger (Bank, Versicherung) an die Begünstigten auszuzahlen. Vorrang hat der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner.

## Gleiche Möglichkeiten in der gebundenen Vorsorge

Wenn diese Anspruchsberechtigten fehlen, hat der Vorsorgenehmer die Möglichkeit, den Konkubinatspartner als Begünstigten einzusetzen. Dieser gehört zu einem privilegierten Personenkreis, welcher in zweiter Priorität zum Zuge kommt. Voraussetzung ist, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt wurde. Um die Umsetzung des letzten Willens zu erleichtern, ist es ratsam, das Konkubinatspaar zu Lebzeiten beim Vorsorgeträger anzumelden. Fazit: Bei der Begünstigung in der gebundenen Vorsorge haben Ehepaare und Konkubinatspartner die gleichen Möglichkeiten.

## Konkubinatspaare im Vorteil bei den Einkommenssteuern

Bei Konkubinatspaaren werden die Steuern bekanntlich separat veranlagt. Bei verheirateten Doppelverdienern dagegen werden die Einkommen zusammengezählt. Dadurch steigt die Steuerprogression und mit ihr die Steuerbelastung überdurchschnittlich an. Ein Zahlenbeispiel: Ein Konkubinatspaar, das in der Stadt Bern wohnt, bezahlt bei einem steuerbaren Einkommen von je 70 000 Franken und einem steuerbaren Vermögen von je 100 000 Franken gemeinsam rund 31 000 Franken an Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern. Wären sie verheiratet, würde die Gesamtsteuerbelastung um jährlich rund 1200 Franken höher ausfallen. Der Zweitverdienerabzug und der tiefere Steuertarif für Verheiratete vermögen die höhere Progression also nicht ganz auszugleichen. Aus diesem Beispiel abschliessende Rückschlüsse auf die ei-



**Roland Kuonen, eidg. dipl. Bankfachexperte und Finanzplaner mit Fachausweis, ist Partner bei Gläser+Partner in Bern + Brig. G+P ist offizieller Finanzberater von LEBE und berät Lehrerinnen und Lehrer in Vorsorge-, Steuer- und Anlagefragen.**  
[www.glaeserpartner.ch](http://www.glaeserpartner.ch)

Bild: zvg

gene Situation zu ziehen, ist aber nur bedingt ratsam. Die unterschiedlichen Steuertarife in den Gemeinden und/oder gar der Wohnsitz in einem anderen Kanton können zu einem ganz anderen Ergebnis führen. Auch zu berücksichtigen ist die Einkommensverteilung unter den Partnern. Unsere pragmatische Empfehlung: Lassen Sie alle paar Jahre die Steuerbelastung simulieren, die für Sie als Verheiratete anfallen würde. Im Auge zu behalten gilt es auch die Absicht der Politik, die «Heiratsstrafe» zu beseitigen.

## Erben: wenn schon, dann viel lieber vom Ehegatten als vom Konkubinatspartner

Verheiratete sind erbrechtlich im Vorteil, wenn der Ehepartner stirbt. Dies beginnt schon bei der Bestimmung der Höhe des Nachlasses: Bevor es überhaupt zum Erbgang kommt, wird zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt. Im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung heisst dies konkret, dass das gesamte Vermögen, das während der Dauer

der Ehe gemeinsam erarbeitet wurde, zuerst zu je 50 Prozent auf beide Ehegatten aufgeteilt wird. Die Hälfte der Errungenschaft ist also gar nicht Bestandteil der Erbmasse. Vom eigentlichen Nachlass erbt der überlebende Ehepartner 50 Prozent, wenn der Verstorbene Kinder hat. Wenn er kinderlos ist und seine Eltern noch leben, beträgt der Anteil des Ehepartners sogar 75 Prozent. Wenn die Miterben auf den Pflichtteil gesetzt werden, können sich die Ehegatten zudem noch höhere Vermögensanteile vererben. Noch besser steht der überlebende Ehepartner da, wenn das Ehepaar zu Lebzeiten einen Ehevertrag abschliesst: Mit diesem können sich Ehepaare die ganze Errungenschaft gegenseitig zuweisen. Liegt ein solcher Vertrag vor, kommen die übrigen Erben bezüglich Errungenschaft erst nach dem Ableben des zweiten Ehepartners zum Zug. Dies getreu dem Motto: «Was wir gemeinsam erarbeitet haben, soll bis zum Ableben dem überlebenden Ehepartner zur Verfügung stehen». Bei gemeinsamen Kindern kann mit einem Erbvertrag auch das voreheliche Vermögen dem überlebenden Ehegatten zur Nutzniessung zugewendet werden. Weiter wichtig: Ein Erbgang unter Ehepartnern ist steuerfrei.

## Erbrecht im Konkubinatspaar – ganz andere Voraussetzungen

Ganz anders präsentiert sich die Ausgangslage für Konkubinatspartner. Sie verfügen über kein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Dem überlebenden Partner kann höchstens die frei verfügbare Quote zugewendet werden. Diese ist abhängig von der Familiensituation des Verstorbenen: Wenn der Verstorbene z. B. ein oder mehrere Kinder hinterlässt, besitzen diese einen pflichtteilsgeschützten Erbanspruch von drei Vierteln des Nachlasses. Wenn er kinderlos ist, aber beide Elternteile noch leben, beträgt deren Pflichtteil 50 Prozent, und wenn noch ein Elternteil da ist, verfügt dieser über einen Pflichtteil von einem Viertel der Erbmasse. In allen anderen Fällen kann der Verstorbene über das ganze Vermögen frei verfügen und es auch dem Konkubinatspartner vererben. Auch die Geschwister haben keinen gesetzlichen Pflichtteil. Sie erben nur, falls der Verstorbene nicht mittels Testament oder Erbvertrag über den Nachlass speziell verfügt hat. Eine Erbschaft unter Konkubinatspartnern löst Steuern aus. Der maximale Steuersatz beträgt im Kanton Bern

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

## LEBE-FINANZRATGEBER FORTSETZUNG

15 Prozent und der Freibetrag nur 12 000 Franken. Bei einer Erbschaft von 500 000 Franken müssen zum Beispiel 41 970 Franken an Steuern abgeliefert werden. Die Anwendung des reduzierten Steuersatzes für Konkubinatspartner bedingt eine mindestens zehnjährige Wohngemeinschaft. Andernfalls wird der Steuersatz für Nichtverwandte angewendet, der im Maximum satte 40 Prozent beträgt. Bei einer Erbschaft von 500 000 Franken müssten dann zum Beispiel 111 920 Franken an Steuern abgeliefert werden. Zwingend ist in jedem Fall die Errichtung eines gültigen Testaments. Konkubinatspaare besitzen aber auch einen Planungsspielraum. Stichworte hierzu: Schenkungen zu Lebzeiten, Begünstigung beim Abschluss von Versiche-

rungspolice n und/oder die Einrichtung eines Erbvertrages mit der Mitwirkung der pflichtteilsgeschützten Erben. Wenn diese bereit sind, auf ihr Erbe zu verzichten, kann dem Konkubinatspartner entsprechend mehr zugewiesen werden. Die Praxis zeigt, dass es sich in jedem Fall lohnt, die individuelle Situation zusammen mit einer Fachperson zu analysieren.

### Die individuelle Ausgangslage ist entscheidend

In unserem ersten Beitrag zum Thema haben wir an dieser Stelle dargelegt, dass Konkubinatspaare in der Tendenz bei der AHV vor allem im Ruhestand bessergestellt sind, während Ehepaare klare Vorteile bei der Pensionskasse

aufweisen. In diesem Artikel kommen wir zur Schlussfolgerung, dass die Steuerbehörde bei Verheirateten kräftiger zulant. Dagegen haben Ehepaare Vorteile beim Erbgang. Chancengleichstand herrscht bei der gebundenen Vorsorge. Eine grosse Bedeutung haben neben dem Steuerdomizil und dem anzuwendenden Pensionskassenreglement auch die jeweiligen Familienverhältnisse: Sind gemeinsame Kinder oder Kinder aus früheren Beziehungen vorhanden? Leben die Eltern noch?

Das Fazit liegt auf der Hand: Ein faktenbasierter Entscheid ist nur möglich, wenn eine ganzheitliche Auslegeordnung vorgenommen wird, bei der die individuellen Verhältnisse korrekt gewichtet werden.

## Für erfolgreiche Inserate – Berner Schule

Anzeigenverkauf und -beratung:

Publicitas Publimag AG, Seilerstrasse 8, Postfach, 3001 Bern Tel. +41 31 387 22 11, Fax +41 31 387 21 00, service.be@publimag.ch, www.publimag.ch

publicitas   
Publimag



### Die Lehrperson als Coach und Mentor/-in

Neue Fortbildung für Lehrer/-innen in ganzheitlich-humanistischer Psychologie:

**Persönlichkeitsentwicklung und erprobte körperzentrierte Tools für verschiedene Situationen in Ihrem Schulalltag.**

Die Fortbildung startet am 12.5.2012 in Zürich. Bestellen Sie jetzt die Fortbildungsbroschüre per E-Mail: [info@ikp-therapien.com](mailto:info@ikp-therapien.com)

Berufsbegleitende, anerkannte Weiterbildungen mit Diplomabschluss:

**Dipl. Körperzentrierte/r Psychologische/r Berater/in IKP**  
Psychologie und Körperpsychotherapie (3 Jahre, ASCA- und SGfB- anerkannt)

**Dipl. Partner-, Paar- und Familienberater/in IKP**  
Systemisches Coaching und Beratung (1,5 bzw. 3 Jahre, SGfB- anerkannt)

**Dipl. Ernährungs-Psychologische/r Berater/in IKP**  
Psychologie und Ernährungsfachwissen (4 Jahre, ASCA- anerkannt)

**Dipl. Ganzheitlich-Integrative Atemtherapeut/in IKP**  
Massage- und Bewegungstherapie (2 Jahre, EMR- und ASCA- anerkannt)

Mehr Infos?

Ausbildungsinstitut  
für Ganzheitliche Therapien IKP,  
in Zürich und Bern.

Tel. 044 242 29 30  
[www.ikp-therapien.com](http://www.ikp-therapien.com)



Seit 30 Jahren anerkannt

## d'schwyz tanzt...

Leitung: Sjoukje Benedictus und Marianne Hügli  
Rossistr. 37, 3723 Kiental, 033-676 25 35, [info@dschwyztanzt.ch](mailto:info@dschwyztanzt.ch)

### Weiterbildung Tanz

Jeden Monat ein Wochenende intensiv tanzen – 2 ½ Jahre lang – das Gelernte in der Schule umsetzen – für mich lernen und andere daran teilhaben lassen. Das und viel mehr bietet die „Weiterbildung Tanz“. Nähere Angaben dazu sind auf unserer Website zu finden.

Der nächste Kurs beginnt im Januar 2013!

### Kollegiumstag einmal anders

Gerne begrüssen wir Ihr Team ausserhalb Ihres Arbeitsalltages in unserem gemütlichen Studio in Kiental am Fuss der Blümlisalp. Mit Bewegung, Tanz und Theaterimprovisation setzen wir uns lustvoll und spielerisch mit Themen der Teamentwicklung auseinander. Sie begegnen sich und der Gruppe in einem geschützten Rahmen, in dem lustvoll ausprobiert, bewegt und gelacht werden darf.

### Schul-Tanzprojekte

Für Schulen bieten **Tanztage Welttanz** und **Projektwochen Welttanz** für bis zu 8 Klassen gleichzeitig an. Ein intensives und unvergessliches Erlebnis für die ganze Schule. Interessiert? Sie finden uns auch auf der Plattform „Programm Bildung und Kultur“ der Erziehungsdirektion des Kt. Bern [www.erk.be.ch](http://www.erk.be.ch). Kulturgutscheine helfen mit bei der Finanzierung.

[www.dschwyztanzt.ch](http://www.dschwyztanzt.ch)

